Änderung aufgrund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß

Aufhebungen:

~~GGa~~ = Gemeinschaftsgaragen
~~(11)~~ = Baugebiet
~~Diese~~ = Textteil

Neufestsetzungen:

GSt = Gemeinschaftsstellplätze
(11) = Baugebiet

Herne, den 5.3.1979
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan Nr. 102 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 i.Änd. aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 01 i.Änd. geworden.
Herne, den 18. Juni 1979
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Mann)
Dipl.-Ing.

Rhein-Herne-Kanal
Dorstener Straße B 226
Emscherstraße
Gahlenstraße
Unser-Fritz-Straße
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 3
Flur 4
Flur 5
Flur 18

Geh-Fahr-u.Leitungsrecht zugunsten GSt Baugebiete ②

GSt GGa für die Baugebiete ① ②

GGa für das Baugebiet ⑪

① WR II/III 0,4 1,0 SD<35° o

② WR II 0,4 0,8 SD<35° o zugunsten des Schachtgeb. Stadt Herne

③ WR I 0,4 0,5 SD<35° o

④ WR II 0,4 0,8 SD<35° o

⑤ WA V 0,4 1,0 FD g

⑥ WA IV 0,4 1,0 FD g

⑦ WA II 0,4 0,8 SD<35° o

⑧ WA 0,4 1,1 FD g

⑨ MI 0,4 1,0 FD g

⑩ WA III 0,4 1,0 SD<35° o

⑪ WR III 0,4 1,0 SD<35° o

⑫ WR II 0,4 0,8 SD<35° o

⑬ WA V 0,4 1,1 FD g

⑭ WA II 0,4 0,8 SD<35 o

Gemeinbedarfsfläche Kirche

Gemeinbedarfsfläche Schule

Schule

St

Ga

F

P

VIII

IV/V

III/IV

II/III

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

§ 1
Reine Wohngebiete

In den WR-Gebieten sind Garagenanlagen nur innerhalb der überbaubar festgesetzten Flächen und in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig, mit Ausnahme des Baugebietes ②

§ 2
Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten sind nur „Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke" ausnahmsweise zulässig.
Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

§ 3
Sichtflächen

Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, dürfen die sonst auf diesen Flächen zulässigen Nebenanlagen nur bis zu einer Höhe von max. 0,60 m über Fahrbahnrand errichtet werden.

§ 4
Schallschutzmaßnahmen

Nach VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen. Ferner ist die konstruktive Ausbildung der Dämmung der Außenwände von Gebäuden so vorzunehmen, daß diese größer als 45 dB (A) ist (siehe TÜV-Gutachten v. 12.01.1978).
~~Diese Maßnahmen sind nach § 99 BauONW öffentlich-rechtlich zu sichern.~~

B. Kennzeichnung

Nr. 1
(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

Nr. 1
(Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr. 2
(Bäume)

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978".

1. Ausfertigung

Die öffentliche Bekanntmachung vom 26. 9. 1979 betr. Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wurde durch erneute öffentliche Bekanntmachung vom 24.1.1980 aufgehoben.
Durch die öffentliche Bekanntmachung vom 24.1.1980 wird dieser Bebauungsplan gemäß § 155a Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Rückwirkung zum 27.9.1979 in Kraft gesetzt.

Herne, den 30.1.1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 3,4,5 u.18

Maßstab 1:500

Bebauungsplan 102

Unser-Fritz-Straße / Emscherstraße
-Bezirk Wanne-

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Lageplan.
Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 20.2.1978 beigefügt.

Bestand

IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
gewerbliche Gebäude
x 60,5 Geländehöhe über NN.
vorhandene Bäume
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
Mauer, Hecke, Kanaldeckel, Trafo, Garage, Zäune
im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Dez. 1978

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung v. 19 Dez. 1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290).

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
IV/V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
10 Geschoßflächenzahl (GFZ)
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Baugrenze
WA WR MI überbaubare Grundstücksfläche
WA WR MI nicht überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsschablone: Nr. des Baugebiets; Baugebiet; Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Dachform; Bauweise

Gemeinbedarfs-Verkehrs-Versorgungs- u. Grünflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Zufahrt
Straßenbegrenzungslinie
F Fußweg
Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Kirche
Schule
öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Spielplatz

Sonstige Festsetzungen

GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
Zufahrt
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Grenze der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
St Stellplätze

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Sonstige Darstellung

P öffentliche Parkflächen
Aufteilung der Verkehrsfläche

Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONW vom 15.7.1976 (GVNW S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV.NW.S.290)

§ 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV.NW.S.299)

Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:

Satzung:

FD = Flachdach bis maximal 6° Dachneigung zulässig.
SD< = Satteldach bis maximal 35° Dachneigung zulässig.
FD+SD = Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG bei Schließung von Baulücken u. Weiterführung der Altbausubstanz gestattet werden.
Ga = Sind mit Flachdächern auszubilden, Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG dort gestattet werden, wo durch die vorhandenen Baukörper eine andere Dachform notwendig wird.
GGa

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 26. 9. 1979 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 1.10.1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 20.2.1978
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 20.2.1978 Stadtplanungsamt — Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs-u. Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor
Tiefbauamt — Ltd. Städt. Baudirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Die gutachtliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) nach §§ 1(4) und 188(5) BBauG vom 11.12.1978 Az: 7-423-77 liegt vor.

Herne, den 8.1.1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 19.9.1978 als Entwurf aufgestellt worden.

Herne, den 23.9.1978
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 29.1.1979 bis einschl. 28.2.1979 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 5.3.1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 24.4.1979 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:
a.) Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauONW

Herne, den 24.4.1979
Oberbürgermeister

~~BBauG und § 103 BauONW~~
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 ~~i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 BBauG~~ mit Verfügung vom 17.09.1979 Az: 35.2.1-1.4-53/77 genehmigt worden.

Arnsberg, den 17.09.1979
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ludwig-Knapp

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

§1

entfallen-siehe Ratsbeschluß-

§2

Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten sind nur „ Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke "ausnahmsweise zulässig.
Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig (§1 Abs.6 BauNVO).

§3

Sichtflächen

Gem. § 23 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, daß die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen ▱, die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, dürfen die sonst auf diesen Flächen zulässigen Nebenanlagen nur bis zur einer Höhe von max. 0,60 m über Fahrbahnrand errichtet werden.

§4

Schallschutzmaßnahmen

Nach VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen. Ferner ist die konstruktive Ausbildung der Dämmung der Außenwände von Gebäuden so vorzunehmen, daß diese größer als 45 dB(A) ist (siehe TÜV-Gutachten von 12.1.1978).

B. Kennzeichnung

Nr. 1

(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

Nr. 1

(Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr. 2

(Bäume)

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die " Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978 "

Stadt Herne

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 3u.4

Maßstab 1:500

1. Änderung
Bebauungsplan 102

Unser-Fritz-Str./Emscherstraße

-Bezirk Wanne-

-mit Begründung-

Bestand

- IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- Garage
- vorhandene Bäume
- Flurstücks-und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer, Hecke
- Kanaldeckel, Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Nov. 1983

Herne, den 30.11.1983
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981

Herne, den 21.3.1983

Städt. Vermessungsdirektor

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW.S.594/SGV.NW.2023).

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I.S.949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I.S.1763).

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 21.3.1983

Stadtplanungsamt — Ltd.Städt.Baudirektor

Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor

Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Festsetzungen

Art und Maß der Baulichen Nutzung/Bauweise

- WR Reine Wohngebiete (§3 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,0) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- WR überbaubare Grundstücksfläche
- WR nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nr. des Baugebietes | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise | Dachform

Verkehrs,-u. Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- F Fußweg
- öffentliche Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BBauG)
- Spielplatz

Sonstige Festsetzungen

- Ga Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Geh – Fahr – und Leitungsrecht
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
- Bereich der 1. Änderung
- SD Satteldach

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, ist gem. § 13 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am 31.5.1983 beschlossen worden.

Herne, den 15.12.1983

Oberbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am 14.2.1984 als Satzung beschlossen worden.

Herne, den 22.2.1984

Oberbürgermeister

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Sonstige Darstellung

- Aufteilung der Verkehrsfläche
- Sichtflächen

Die vereinfachte Änderung (Ratsbeschluß vom 14.2.1984) ist gem. § 12 BBauG am 27.2.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 28.2.1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONW vom 15.7.1976 (GV.NW.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV.NW.S.290)

§ 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV.NW.S.299)

Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:

Satzung:

FD = Flachdach bis maximal 6° Dachneigung zulässig.
SD = Satteldach bis maximal 35° Dachneigung zulässig.
FD+SD = Ausnahmen können gem. § 31 Abs.1 BBauG bei Schließung von Baulücken u. Weiterführung der Altbausubstanz gestattet werden.

Ga sind mit Flachdächern auszubilden. Ausnahmen
GGa können gem. § 31 Abs.1 BBauG dort gestattet werden, wo durch die vorhandenen Baukörper eine andere Dachform notwendig wird.